

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der Bad Saarow Gastronomiegesellschaft mbH, Seestraße 22, 15526 Bad Saarow

Aktueller Stand Januar 2016

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- u. Veranstaltungsräumen der Bad Saarow Gastronomiegesellschaft mbH (im folgenden Gastronomiegesellschaft oder Auftragnehmer genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen, Banketten, Seminaren, Tagungen usw. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Gastronomiegesellschaft. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge und Geschäfte der vorgenannten Art.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Veranstalters finden nur Anwendung, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden und soweit sie diesen Geschäftsbedingungen nicht entgegenstehen. Wird uns gegenüber ein Rechtsgeschäft oder Angebot unter Bezugnahme auf fremde oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Veranstalters bestätigt oder angenommen, gilt unser Schweigen darauf nicht als Einverständnis.

II. Vertragsabschluß, -partner

1. Der Vertrag kommt durch eine schriftliche Angebotsannahme (Bestätigung) des Auftraggebers/Veranstalters an die Gastronomiegesellschaft zustande.
2. Ist der Kunde/Besteller/Angebotsannahmende nicht der Auftraggeber/Veranstalter selbst oder wird vom Auftraggeber/Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator z. B. eine Agentur, die nicht im eigenen Namen handelt, eingeschaltet, so haftet dieser zusammen mit dem Auftraggeber/Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

III. Haftung

1. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, haften wir auf Schadenersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen i. S. d. § 284 BGB (nachfolgend „Schadenersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Der Schadenersatz wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers/Veranstalters aus Produkthaftung oder uns zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers sowie anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers/Veranstalters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Im übrigen ist der Auftraggeber/Veranstalter verpflichtet, die Gastronomiegesellschaft rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

IV. Leistungen, Preise, Zahlung/Untervermietung

1. Der Auftraggeber/Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Gastronomiegesellschaft zu zahlen. Dies gilt auch für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen der Gastronomiegesellschaft an Dritte.
2. Die vereinbarten Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit von 19 %) ein. Sollte nach Vertragsabschluss sich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen, so ist der Auftraggeber/Veranstalter verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende erhöhte gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der von der Gastronomiegesellschaft allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 %, erhöht werden.
3. Rechnungen der Gastronomiegesellschaft sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar. Der Auftraggeber/Veranstalter kommt ohne weitere Mahnung 10 Tage nach Fälligkeit der Rechnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die Gastronomiegesellschaft berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber gehenden Schadens bleibt der Gastronomiegesellschaft vorbehalten.
4. Die Gastronomiegesellschaft ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 50% der gebuchten Leistungen zu verlangen.
5. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gastronomiegesellschaft. Ein Anspruch auf eine Unter- und Weitervermietung ist damit nicht verbunden.
6. Übersteigt der tägliche Umsatz an Speisen und Getränken innerhalb einer geschlossenen Veranstaltung die Raummiete um das Dreifache, so ist diese nicht zu zahlen.

V. Rücktritt/Kündigung der Gastronomiegesellschaft

1. Wird die Vorauszahlung oder die Stellung einer verlangten Sicherheit auch nach Verstreichen einer von der Gastronomiegesellschaft gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Gastronomiegesellschaft zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Gastronomiegesellschaft wird in diesem Fall von jeglicher Leistungsverpflichtung frei. Sie ist berechtigt, vom Auftraggeber/Veranstalter Schadenersatz zu verlangen. Der Ersatzanspruch richtet sich nach den Regelungen über die Folgen des Rücktritts des Auftraggebers/Veranstalters (Abbestellung vgl. VI.)

2. Ferner ist die Gastronomiegesellschaft berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- höhere Gewalt oder andere von der Gastronomiegesellschaft nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Auftraggebers/Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
- die Gastronomiegesellschaft begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Gastronomiegesellschaft in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Gastronomiegesellschaft zuzurechnen ist;
- ein Verstoß gegen den oben unter IV. Absatz 5 genannten Punkt vorliegt
- falls die Veranstaltung behördlich verboten wird.

3. Im Falle der Ausübung des Rücktritts hat der Auftraggeber/Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Gastronomiegesellschaft, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Gastronomiegesellschaft.

VI. Rücktritt/Kündigung des Auftraggebers/Veranstalters (Abbestellung)

1. Bei Rücktritt/Kündigung des Auftraggebers/Veranstalters bis 9 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist die Gastronomiegesellschaft berechtigt, Schadenersatz in Höhe der Raummiete (1.550,00 Euro für das „Theater am See“, 310,00 Euro für die Da Capo Bar und 210,00 Euro für das Balkonzimmer) für die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber/Veranstalter bleibt es nachgelassen, nachzuweisen, dass der Gastronomiegesellschaft kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Tritt der Auftraggeber/Veranstalter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die Gastronomiegesellschaft darüber hinaus berechtigt, zuzüglich zur Raummiete (Abs. 1) 35 % des entgangenen Getränke- und Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt/Kündigung 60 % des Getränke- und Speisenumsatzes. Die Berechnung des Getränke- und Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter Preis für Speisen und/oder Getränke x vertragliche Mindestpersonenzahl. Hat sich der Auftraggeber/Veranstalter noch nicht für ein Menü/Buffet entschieden, wird das alternativ preisgünstigste Menü/Buffet zugrunde gelegt.

3. Ersparte Aufwendungen sind damit abgegolten. Dem Auftraggeber/Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Gastronomiegesellschaft der eines höheren Schadens vorbehalten.

VII. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Die konkrete Teilnehmerzahl hat der Auftraggeber/Veranstalter spätestens 12 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn der Gastronomiegesellschaft schriftlich mitzuteilen.

2. Es wird die tatsächliche Teilnehmerzahl abgerechnet.

3. Unterschreitet die tatsächliche Personenzahl um mehr als 5 % die vertraglich vereinbarte Mindestpersonenzahl, ist die Gastronomiegesellschaft berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber/Veranstalter auf der Basis von 95% des vereinbarten Preises für Speisen/Getränke der vertraglich vereinbarten Mindestpersonenzahl abzurechnen (vgl. VI. Abs. 2.). Eine vereinbarte Raummiete bleibt hiervon unberührt. Dem Auftraggeber/Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Gastronomiegesellschaft der eines höheren Schadens vorbehalten.

VIII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Auftraggeber/Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der Gastronomiegesellschaft. Der Auftraggeber/Veranstalter trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke.

IX. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die Gastronomiegesellschaft für den Auftraggeber/Veranstalter technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, kann sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Auftraggebers/Veranstalters handeln. Der Auftraggeber/Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Gastronomiegesellschaft von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Auftraggebers/Veranstalters und die Nutzung des Stromnetzes der Gastronomiegesellschaft bedürfen derer schriftlichen Zustimmung. Die durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Gastronomiegesellschaft gehen zu Lasten des Auftraggebers/Veranstalters, soweit die Gastronomiegesellschaft diese nicht zu vertreten hat. Die entstehenden Stromkosten darf die Gastronomiegesellschaft pauschal berechnen.

3. Störungen an den von der Gastronomiegesellschaft zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Schadenersatzansprüche und/oder Minderungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die Störung beruht auf vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verhalten der Gastronomiegesellschaft.

X. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Auftraggebers/Veranstalters in den Veranstaltungsräumen der Gastronomiegesellschaft. Die Gastronomiegesellschaft übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gastronomiegesellschaft.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die Gastronomiegesellschaft berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Gastronomiegesellschaft abzustimmen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind mit Ende der Veranstaltung, spätestens 2 Stunden danach, zu entfernen. Unterlässt der Auftraggeber/Veranstalter dies, darf die Gastronomiegesellschaft ohne weitere Mahnung die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Auftraggebers/Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Gastronomiegesellschaft für die Dauer des Verbleibs Raummiete pro Tag in Höhe von 1.400,00 Euro für das „Theater am See“, 280,00 Euro für die Da Capo Bar und 195,00 Euro für das Balkonzimmer berechnen. Dem Auftraggeber/Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Gastronomiegesellschaft der eines höheren Schadens vorbehalten.

XI. Haftung des Auftraggebers/Veranstalters für Schäden

1. Der Auftraggeber/Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Die Gastronomiegesellschaft kann vom Auftraggeber/Veranstalter jederzeit die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen. Wird die Sicherheit nicht gestellt, kann die Gastronomiegesellschaft den Vertrag kündigen und Schadenersatz wegen entgangenem Gewinn geltend machen. (vgl. Abs. 1 i.V. m. VI.)

XII. Verschiedenes

1. Fotografische Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken dürfen in den Einrichtungen und auf dem Gelände der Gastronomiegesellschaft nur mit derer vorheriger schriftlicher Zustimmung durchgeführt werden.

2. Zeitungsanzeigen mit Hinweis auf Veranstaltungen in der Gastronomiegesellschaft bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gastronomiegesellschaft, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

3. Die Gastronomiegesellschaft ist berechtigt, alle Veranstaltungen, zu denen Musik gespielt wird, bei der GEMA anzumelden. Die GEMA-Gebühren werden von der GEMA direkt dem Auftraggeber/Veranstalter in Rechnung gestellt.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.

2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der Gastronomiegesellschaft.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Gastronomiegesellschaft. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Gastronomiegesellschaft.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.